

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Jens Conert
Referat VII B 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

10785 Berlin, den 20. Oktober 2006
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 2318
Fax: 030/20 21 – 19 23 00

AZ: BIZ-MRP

Entwurf einer Liquiditätsverordnung (LiqV)
Geschäftszeichen: VII B 3 - WK 5224/05/0002-1
Hier: Ihr Schreiben vom 14. September 2006

Sehr geehrter Herr Conert,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 14. September 2006, mit dem Sie uns den Entwurf einer Liquiditätsverordnung (LiqV-E) nebst Begründung übersandt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Diese nehmen wir gerne wahr.

I.

Vorab möchten wir darum bitten, dass sämtliche zum bisherigen Grundsatz II erlassenen Rundschreiben, Verlautbarungen und Schreiben auf ihre Gültigkeit überprüft werden und den Instituten eine Aufstellung über die Rundschreiben, Verlautbarungen und Schreiben zur Verfügung gestellt wird, die mit dem Inkrafttreten der LiqV ihre Gültigkeit verlieren. Dieses Verfahren hat sich bereits in Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) bewährt.

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, die endgültige Verordnung durch offizielle Erläuterungen zu ergänzen. Diese Systematik hat sich bei der Anwendung des jetzigen Grundsatzes II bewährt. Die Erläuterungen sollten sich in Art und Detaillierung an den bisherigen

Erläuterungen zum Grundsatz II orientieren. Unabhängig davon gehen wir davon aus, dass die Erläuterungen zur LiqV konsultiert werden.

Darüber hinaus gehen wir grundsätzlich davon aus, dass – im Zuge der Umsetzung des Grundsatzes II – bereits angezeigte Sachverhalte nicht nochmals zu melden sind, wenn die LiqV in Kraft tritt.

Schließlich regen wir an, dass in Anlehnung an andere Verordnungen im Bankenaufsichtsrecht im Verordnungstext und der Begründung dazu konsequent die Abkürzung „LiqV“ und nicht die Abkürzung „LiqVO“ verwendet wird.

II.

Im Einzelnen:

1. § 1 LiqV-E

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 LiqV-E soll die Liquiditätsverordnung nicht für Zweigniederlassungen nach § 53b Abs. 1 KWG gelten, wenn unter anderem die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Liquiditätsregeln geschlossen haben. Um die Anwendung dieser Vorschrift zu erleichtern, möchten wir die Aufsicht bitten, eine Liste von EWR-Staaten, mit denen eine gegenseitige Anerkennung der Liquiditätsregeln vereinbart wurde, zu erstellen und zu veröffentlichen.

2. § 2 LiqV-E

In § 2 Abs. 1 LiqV sind die einzelnen Sätze falsch nummeriert. Dieses redaktionelle Versehen bitten wir zu korrigieren.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LiqV-E soll die Liquidität eines Instituts dann als „gewährleistet“ gelten, wenn die zu ermittelnde Liquiditätskennzahl den Wert eins nicht unterschreitet. Diese Regelung entspricht § 2 Abs. 2 Satz 3 Grundsatz II. Um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten, regen wir zunächst an, an dieser

Stelle (wie auch in § 11 Abs. 1 KWG) davon zu sprechen, dass die Liquidität eines Instituts als „ausreichend“ gilt, wenn die Liquiditätskennzahl den Wert eins nicht unterschreitet.

Darüber hinaus sollte (wie auch in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Satz 3 Grundsatz II) klargestellt werden, dass ein Unterschreiten des Wertes eins, nur dann zu einer nicht ausreichenden Liquidität führt, wenn die Liquiditätskennzahl den Wert eins wiederholt oder nicht unerheblich unterschreitet.

3. § 3 LiqV-E

Vorab möchten wir uns noch einmal nachdrücklich für die Anerkennung von Einlagezertifikaten (Certificates of Deposit) als Liquidität erster Klasse aussprechen. Diese sind – auch wenn sie nicht an einer Börse gehandelt werden – im Interbankenhandel jederzeit veräußerbar und stellen damit ein hoch liquides Instrument dar. Diese Einschätzung wird durch die Tatsache gestützt, dass auch die britische FSA Certificates of Deposit im Rahmen der Liquiditätsmeldungen anerkennt. Die hinreichende Marktliquidität dieser Papiere wurde vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) mit Schreiben vom 3. April 2001 bestätigt. Das BAKred führte in diesem Schreiben jedoch aus, dass gegen die Anerkennung von Einlagezertifikaten als Liquidität erster Klasse die Systematik des Grundsatzes II spreche, nach der lediglich solche Papiere anerkennungsfähig sind, die den objektiven Kriterien der Notierung an einer Börse in einem Land der Zone A entsprechen. Mit der – begrüßenswerten – Anerkennung von nicht-börsengehandelten Wertpapieren, die von der Europäischen Zentralbank oder bestimmten anderen Zentralbanken als refinanzierungsfähige Sicherheiten anerkannt werden, wurde diese Systematik nun durchbrochen. Einer Anerkennung von Einlagezertifikaten steht also auch insoweit nichts mehr im Wege.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 LiqV-E dürfen unwiderrufliche Kreditzusagen nur dann als Zahlungsmittel im Laufzeitband 1 erfasst werden, wenn das Institut diese von einem anderen Kreditinstitut oder der KfW erhalten hat. Dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Verschärfung gegenüber § 3 Abs. 1 Nr. 4 Grundsatz II dar, nach dem sämtliche unwiderrufliche Kreditzusagen, die das Institut erhalten hat, angerechnet werden können. Diese Verschärfung in Verbindung mit dem Wegfall der möglichen positiven Anerkennung von Sonderverhältnissen in § 1 Grundsatz II

würde z. B. für Institute, die in Nicht-Bank- oder Allfinanzkonzerne eingebunden sind, zu sachlich nicht gerechtfertigten Belastungen führen. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KWG private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben, von der Anwendung des KWG ausgeschlossen sind. Wir plädieren daher dafür, die bisherige Regelung zur generellen Anerkennung von unwiderruflichen Kreditzusagen beizubehalten, zumindest jedoch in § 1 LiqV-E die derzeit bestehende Möglichkeit der positiven Anerkennung von Sonderverhältnissen wieder aufzunehmen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 LiqV-E setzt eine Bewertung von Wertpapieren nach dem strengen Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB voraus. Die ausschließliche Bezugnahme auf die Anwendung des strengen Niederstwertprinzips bei der Anrechnung von Wertpapieren entspricht nicht mehr der Rechnungslegung nach IFRS („Portfoliobetrachtung“). Bei täglicher Wertermittlung werden Wertminderungen bei Wertpapieren auf dem Eigenkapital- bzw. dem GuV-Konto gegengebucht; ob der Marktwert unter den Buchwert sinkt, ist somit unerheblich. Daher sollten **alle** gemäß LiqV als Zahlungsmittel zugelassenen Wertpapiere, die täglich mit dem Marktwert bewertet werden, unabhängig von den Bewertungsvorschriften nach IFRS oder HGB dem ersten Laufzeitband zugerechnet werden dürfen.

Wir plädieren nachdrücklich dafür, dass die Ausnahmeregelung für börsennotierte Wertpapiere des Anlagevermögens beibehalten werden. Die BaFin hat mit Schreiben vom 13. September 2002 (Geschäftszeichen: I 5 – A 341 - 9/2000) für Wertpapiere des Anlagevermögens, die nur für die Zwecke des Liquiditätsgrundsatzes zu aktuellen Marktkursen bewertet werden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip zugelassen. Wörtlich heißt es dort: „In dem Fall, dass der Marktwert der nicht zum strengen Niederstwertprinzip bewerteten Wertpapiere zum Meldestichtag den Buchwert übersteigt, kann aber unterstellt werden, dass bei einer Veräußerung innerhalb der nächsten 30 Tage eine Liquidierung zumindest zum Buchwert möglich ist. Im umgekehrten Fall können diese Wertpapiere nicht mehr der Liquidität erster Klasse zugerechnet werden, wenn der Marktwert der Wertpapiere unter den Buchwert sinkt. Zwingende Voraussetzungen für die Anwendung des dargestellten Verfahrens ist, dass eine tägliche Ermittlung der Marktwerte erfolgt und die Wertpapiere zum Monatsultimo tatsächlich zum Marktwert bewertet werden.“ Wir gehen davon

aus, dass die hierdurch geschaffene Möglichkeit, in begrenztem Umfang auch nicht nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertete Papiere zuzulassen, nach wie vor gegeben ist. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Darüber hinaus wird in der Praxis ein großer Teil des Wertpapierbestandes der Liquiditätsreserve mit Swaps zu Bewertungseinheiten verknüpft, um eine kompensatorische Bewertung vorzunehmen. In der LiqV selbst oder in ihren Erläuterungen sollte daher klargestellt werden, dass der Ansatz des strengen Niederstwertprinzips bei Bewertungseinheiten der Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 LiqV-E nicht entgegen steht. Unter Liquiditätsaspekten ist die Bildung einer Bewertungseinheit irrelevant, da die Veräußerbarkeit des Wertpapiers im Falle einer Liquiditätsverknappung unabhängig von institutsinternen Bewertungsregeln vorliegt. In einem solchen Fall entstehende offene Zinspositionen können jederzeit durch Ersatzgeschäfte, Swapauflösungen oder Neuabschlüsse von Derivaten geschlossen werden.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass das strenge Niederstwertprinzip nicht in Satz 1, sondern in Satz 3 von § 253 Abs. 1 HGB geregelt ist; entsprechend sollte in § 3 Abs. 1 LiqV-E korrekterweise jeweils auch auf diesen Satz 3 verwiesen werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 LiqV-E erweitert den Kreis der als Liquidität erster Klasse anererkennungsfähigen Zahlungsmittel auf Vermögensgegenstände, die – sofern sie nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden – als refinanzierungsfähige Sicherheit der Europäischen Zentralbank (EZB) oder der Zentralnotenbank eines Staates gelten, dessen unbesicherte Zahlungsverpflichtung ein KSA-Risikogewicht von 0 Prozent aufweist. Die Regelungen zum KSA-Risikogewicht sind § 26 Grundsatz I i.V.m. Tabelle 3 (Anlage I) zu entnehmen. Für die praktische Umsetzung sollte klargestellt werden, dass mangels aktueller aufsichtsrechtlicher Konkretisierungen die Ermittlung des KSA-Risikogewichts in Abhängigkeit von der Bonitätsstufe, zu der die Bonitätsbeurteilungskategorie der betreffenden Ratingagentur aufsichtlich zugeordnet ist, nach den veröffentlichten Mappinggrundsätzen des Committee of European Banking Supervisors (CEBS) vorgenommen werden darf. Wir weisen noch mal darauf hin, dass auch diese Papiere der Portfoliobetrachtung unterliegen und nicht dem strengen Niederstwertprinzip.

Die Neuregelung in § 3 Abs. 1 Nr. 6 LiqV-E ist insoweit zu begrüßen, als der tatsächlichen kurzfristigen Refinanzierungsfähigkeit solcher Vermögensgegenstände

angemessen Rechnung getragen wird. Damit sind nach unserem Verständnis innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken sämtliche im Verzeichnis der notenbankfähigen Sicherheiten enthaltenen Sicherheiten der Kategorien 1 und 2, einschließlich der nicht marktfähigen Schuldtitel wie z.B. Kreditforderungen oder Schuldscheindarlehen zukünftig anrechenbar. Dies sollte in den Erläuterungen entsprechend klargestellt werden.

Wir schlagen darüber hinaus vor, § 3 Abs. 1 Nr. 6 LiqV-E als „Kannvorschrift“ zu formulieren und damit keine zwingende Anrechnung von nicht börsennotierten Wertpapieren festzuschreiben. So wurde bislang im Rahmen des Rundschreibens 12/2004 der BaFin die Möglichkeit eingeräumt, nicht börsennotierte Wertpapiere als erstklassige Zahlungsmittel anzurechnen, wenn diese bei einer Zentralnotenbank der Zone A refinanzierungsfähig sind, wobei im Sitzland der Zentralnotenbank eine Zweigniederlassung vorhanden sein muss. Die Wertpapiere werden mit dem Bewertungsabschlag der jeweiligen Zentralnotenbank im Grundsatz II bzw. im ersten Laufzeitband berücksichtigt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LiqV-E). In gewissen Fällen ist der Aufwand für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzung zur Einbeziehung nicht-börsennotierter Wertpapiere in die Zahlungsmittel unverhältnismäßig groß. Bei nicht-materiellen Positionen ist daher deren Nicht-Berücksichtigung betriebswirtschaftlich zweckmäßiger.

Nach **§ 3 Abs. 1 Nr. 7 LiqV-E** werden als Zahlungsmittel im ersten Laufzeitband nur Wertpapiere nach § 20a KWG (gedeckte Schuldverschreibungen) zugelassen, die nach dem strengen Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB bewertet werden. Der bisherige Grundsatz II sah bei den gedeckten Schuldverschreibungen keine Anforderung bezüglich der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip vor. Es ist kein Grund ersichtlich, von der bisherigen Regelung abzuweichen. Daher sollte die Anforderung einer Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip hier gestrichen werden.

Gleiches gilt für die in **§ 3 Abs. 1 Nr. 8 LiqV-E** geregelten Investmentanteile, für die bisher ebenfalls nicht das strenge Niederstwertprinzip vorgesehen war.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte in **§ 3 Abs. 2 LiqV-E** explizit aufgenommen werden, dass es sich bei den einzelnen Posten um Zahlungsmittel handelt.

4. § 4 LiqV-E

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte in **§ 4 Abs. 2 und 3 LiqV-E** explizit aufgenommen werden, dass es sich bei den einzelnen Posten um Zahlungsverpflichtungen handelt.

Nach **§ 4 Abs. 2 Nr. 12 LiqV-E** sollen 20 Prozent des nicht in Anspruch genommenen Teils einer qualifizierten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität im Sinne des § 230 Abs. 2 SolvV-E, die nicht jederzeit fristlos und bedingungslos vom Institut gekündigt werden kann, den Zahlungsverpflichtungen des ersten Laufzeitbandes zugeordnet werden, wenn eine Inanspruchnahme zwischen den Refinanzierungsterminen für die Verbriefungstransaktion ausgeschlossen ist. Der Zusatz „wenn eine Inanspruchnahme zwischen den Refinanzierungsterminen für die Verbriefungstransaktion ausgeschlossen ist“ sollte gestrichen werden, da er über die Anforderungen des § 230 Abs. 2 SolvV-E hinausgeht und somit zu einer Verschärfung führt. In der Praxis würde diese Einschränkung dazu führen, dass § 4 Abs. 2 Nr. 12 LiqV-E ins Leere liefe, da keine der uns bekannten Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten diese Zusatzanforderungen erfüllt.

Ferner sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass zunächst eine Einstufung der Teilbeträge der Liquiditätsfazilität anhand der jeweiligen Refinanzierungstermine vorzunehmen und anschließend der Teilbetrag im ersten Laufband mit 20 Prozent anzurechnen ist (siehe Schreiben der BaFin vom 23. Mai 2002). Gegebenenfalls ist hier auch ein Beispiel aufzuführen.

5. § 6 LiqV-E

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LiqV-E regelt den in Zusammenhang mit Vermögensgegenständen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 LiqV-E geltenden Ansatz für die Bemessungsgrundlage. Aus Praktikabilitätsgründen bitten wir alternativ zu dem von der Zentralnotenbank vorgesehenen Bewertungsabschlag auch die Anwendung eines bankaufsichtlich vorgegebenen Standard-Haircuts zuzulassen.

Nach **§ 6 Abs. 1 Satz 2 LiqV-E** sollen als Marktkurse die zum Geschäftsschluss des jeweiligen Meldestichtags amtlich festgestellten Kurse verwendet werden. Wir

halten diese Formulierung nicht mehr für zeitgemäß. Die Institute sind verpflichtet, für verschiedenste Zwecke (u. a. Rechnungslegung, MaRisk) Bewertungsdaten zu erheben und in den Systemen zu verarbeiten. Um vermeidbaren Mehraufwand zu verhindern, sollte den Instituten insofern gestattet werden, die für die genannten Zwecke verwendeten Markterhebungszeitpunkte zuzulassen.

Ist ein amtlich festgestellter Kurs nicht verfügbar, sollen „vom Institut ermittelte Marktpreise“ zugelassen werden. Damit wird ein neuer Begriff geschaffen. In anderen Rechtsnormen ist entweder von Marktpreisen die Rede, für die es externe Bezugsquellen gibt oder von Wertansätzen, die durch Bewertungsmodelle der Institute ermittelt werden. Wir bitten insofern um eine Klarstellung oder um die Verwendung von bestehenden Definitionen.

Nach **§ 6 Abs. 1 Satz 3 LiqV-E** ist die Ermittlung der Marktpreise vom Institut zu dokumentieren und der BaFin auf Verlangen vorzulegen. In der LiqV sollte die Aufbewahrungsfrist für die zu dokumentierenden und vorzulegenden Daten auf max. ein Jahr begrenzt werden. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der Prozess der Ermittlung in den Instituten nicht dokumentiert wird. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „Die Marktpreise sind vom Institut zu dokumentieren und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzulegen.“

Wir gehen davon aus, dass für diejenigen Institute, deren Bewertung der Wertpapiere zu Marktpreisen durch ein zentrales Rechenzentrum unterstützt wird, die in § 6 Abs. 1 Satz 3 LiqV-E geforderte Dokumentation und der entsprechende Nachweis zentral durch das Rechenzentrum erbracht werden kann.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, die in § 6 Abs. 2 LiqV-E in den Verordnungstext übernommenen Erläuterungen keine erneute Anzeige erforderlich machen. Eine entsprechende Klarstellung sollte in die Begründung aufgenommen werden.

Wir verstehen **§ 6 Abs. 2 Satz 5 LiqV-E** dahingehend, dass das in § 6 Abs. 2 LiqV-E geregelte vereinfachte Verfahren tatsächlich nur bei „erstmaliger Anwendung“ angezeigt werden muss. Das heißt, dass Institute, die die Nutzung der vereinfachten Verfahren im Rahmen des bisherigen Grundsatzes II bereits angezeigt haben, nicht erneut eine Anzeige abgeben müssen. Wir bitten um entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen.

6. Wegfall des § 8 Grundsatz II

§ 8 Grundsatz II, der eine Sonderregelung für Hypothekenbanken enthält und auch für die privaten Schiffshypothekenbanken Anwendung findet, soll entfallen. Die Sonderregelung wurde geschaffen, weil das Geschäft dieser Banken durch Vergabe von langfristigen – durch Pfandbriefe refinanzierten – Darlehen gekennzeichnet ist, die von den Darlehensnehmern zum Ablauf eines jeden Zinsbindungszeitraumes zurückgezahlt werden können. Die Erfahrung hat insbesondere bei den Schiffspfandbriefbanken, deren Darlehensnehmer zumeist sehr kurze Zinsbindungsfristen wünschen, gezeigt, dass diese Rückzahlungsrechte in sehr großem Umfang wahrgenommen werden. Ohne eine Sonderregelung könnte diese Liquidität nicht zum Ansatz gebracht werden. Dementsprechend heißt es in den Erläuterungen zu § 8 Grundsatz II: „Würden die langfristigen festverzinslichen Darlehen der Hypothekenbanken entsprechend ihren Restlaufzeiten im Liquiditätsgrundsatz erfasst werden, hätten die Hypothekenbanken erhebliche Schwierigkeiten, die auf den kurzfristigen Zeitraum von einem Monat bezogene Liquiditätskennzahl in Höhe von mindestens eins zu erreichen.“ Für die ehemaligen Schiffshypothekenbanken hat sich an dieser Situation nach Wegfall des Spezialbankprinzips nichts geändert. Auf Grund ihres speziellen Geschäftsmodells würde der Wegfall des § 8 Grundsatz II zu einer außerordentlichen Belastung führen. Wir bitten daher darum, für die privaten Schiffspfandbriefbanken eine sachgerechte Lösung vorzusehen. Dies kann auch außerhalb der Verordnung geschehen.

7. § 10 LiqV-E

Wir begrüßen und unterstützen die Einführung dieser Öffnungsklausel für institutseigene Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren. Damit wird den Instituten die Möglichkeit gegeben, Konsistenz zwischen interner und aufsichtlicher Risikosteuerung zu gewährleisten sowie aufsichtlich bedingte Doppelrechnungen zu vermeiden. Im Gegensatz zu internen Marktpreisrisikomodellen sollte bei den Verfahren zur Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos nicht die komplexe mathematische Modellierung im Vordergrund stehen. Die Anerkennung interner Liquiditätsrisikomodelle sollte vielmehr auf Mindestanforderungen an Prozesse und Parameter fokussieren.

Wir gehen davon aus, dass das Verfahren zur Anerkennung institutseigener Liquiditätsrisikomess- und –steuerungsverfahren unbürokratisch erfolgt.

In § 10 Abs. 3 Nr. 1 LiqV-E sollte das Wort „laufende“ [Ermittlung und Überwachung des Liquiditätsrisikos] durch „regelmäßig“ ersetzt werden, um eine tägliche Berechnung bzw. das Erfordernis einer Intra-Day-Berechnung zu vermeiden.

Nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 LiqV-E soll das interne Verfahren die Liquiditätslage „eingehender und angemessener“ darstellen als das Standardverfahren nach den §§ 2 bis 8 LiqV-E. Diese Anforderung darf auf keinen Fall so interpretiert werden, dass die Darstellung der Liquiditätslage nach §§ 2 bis 8 LiqV-E einen Mindeststandard darstellt, den auch diejenigen Institute zu erfüllen haben, die interne Verfahren verwenden. Es darf keine Verfeinerung bzw. Überleitung der bisherigen aufsichtsrechtlich ermittelten Meldezahlen in die Liquiditätsdarstellung der internen Verfahren verlangt werden. Die interne Liquiditätssteuerung basiert häufig auf Methoden und Prozessen, die teilweise schwer mit den bisher aufsichtsrechtlich geforderten in Einklang zu bringen sind. Daher regen wir an, die Worte „stellt die Liquiditätslage eingehender und angemessener dar, als bei Anwendung der Vorschriften zu den §§ 2 bis 8“ zu ersetzen durch „stellt die Liquiditätslage angemessen und mindestens gleichwertig zu den Anforderungen der §§ 2 bis 8 dar“.

Schließlich bitten wir darum, das Wort „unbesicherter“ [Finanzierungsmittel] zu streichen. Diese Einengung ist nicht zweckmäßig. Es sollten vielmehr die Möglichkeiten zur Aufnahme aller möglichen Finanzierungsmittel berücksichtigt werden, z. B. bei Vorhandensein entsprechender Wertpapierbestände kann jederzeit Geld über die Teilnahme an EZB-Offenmarktgeschäften generiert werden.

In § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 LiqV-E sollte der Einschub „auch unter Berücksichtigung von Stressszenarien“ gestrichen werden, um nicht den Verdacht zu erwecken, dass auch für Stressszenarien Limite festgelegt werden müssen. Dies entspricht nicht der Institutspraxis, nach der lediglich indirekt aus Stressszenarien gewonnene Ergebnisse bei der Limitfestsetzung berücksichtigt werden.

Die Dokumentationsanforderungen in § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 LiqV-E, wonach vier Kenngrößen (nennenswerten, mäßigen, mittleren und hohen Risiko) für die Überwachung der Risiken unterschieden werden, sehen wir als zu detailliert und daher nicht praktikabel an. Wir bitten daher, in § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 LiqV-E

nach den Worten „besonders geeignet sind“ einen Punkt einzufügen, den Rest des Satzes (beginnend mit „und dokumentiert“) zu streichen und durch folgenden, neu einzufügenden Satz 3 zu ersetzen: „Wesentliche Limitüberschreitungen sind zu dokumentieren.“.

§ 10 Abs. 3 Nr. 3 LiqV-E sieht eine „unverzügliche“ Anzeige bei Überschreitung **interner** Limite vor. Dies erscheint nicht sachgerecht. Denn es existieren fest etablierte interne Verfahren, bei denen dokumentiert wird, wie auf Limit-Überschreitungen reagiert wird. Der Einsatz dieses Instrumentariums sollte dokumentiert werden und der Bankaufsicht zur Einsicht zur Verfügung stehen. Anzeigen sollten aber erst dann erforderlich sein, wenn die in Rede stehenden Limitüberschreitungen (1) nach Ausschöpfen des vorgesehenen Handlungsspielraums weiter bestehen, also nachhaltig negativ wirken oder (2) bei Erkennen bereits kritische institutsspezifische Schwellenwerte überschreiten.

§ 10 Abs. 4 LiqV-E überträgt die Ausnahme für gruppenangehörige Institute („Waiver-Regelung“) nach § 2a KWG auf die Nutzung des internen Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahrens. Die in § 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KWG geforderten Bedingungen sind jedoch bezogen auf die Steuerung von Liquiditätsrisiken nicht durchgängig erforderlich. Die unter § 2a Abs. 1 Nr. 4 KWG geforderte „unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln“ besitzt nämlich für die aktive Steuerung von Liquiditätsrisiken eine zu vernachlässigende Bedeutung. Liquiditätsrisiken werden als Fortbestandsrisiken verstanden. Liquiditätsrisiken müssen somit aktiv gesteuert werden, eine Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitskonzeption eines Instituts, und damit die Unterlegung der Risiken mit internem Kapital, ist dabei nicht etabliert (vgl. MaRisk AT 4.1). Wir plädieren daher dafür, die in § 2a Abs. 1 Nr. 4 KWG geforderte Bedingung als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung nach § 10 Abs. 4 LiqV-E zu streichen.

8. **§ 11 LiqV-E**

Nach **§ 11 Abs. 3 LiqV-E** sollen Meldungen nur noch im papierlosen Verfahren eingereicht werden können. Nach unserer Auffassung sollte alternativ weiterhin die papiergebundene Einreichung – zumindest für einen angemessenen Übergangszeitraum – möglich bleiben, da die Umstellung auf eine elektronische Dateneinrei-

chung mit einigem Aufwand verbunden ist und eines entsprechenden Vorlaufs bedarf.

9. § 12 LiqV-E

Der 1. Januar 2007 erscheint uns als Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten der Verordnung für sämtliche Institute zu früh. Insbesondere die notwendigen IT-Anpassungen und die gleichzeitige Umstellung des Meldewesens im Bereich der Solvabilitäts- sowie Groß- und Millionenkreditmeldungen erfordern eine flexiblere Regelung. Wir sprechen uns daher für eine angemessene Übergangsregelung aus. Analog zu den Regelungen in der Solvabilitätsverordnung und der Großkredit- und Millionenkreditverordnung sollte es den Instituten daher gestattet werden, ihre Liquiditätsmeldungen bis zum 31. Dezember 2007 auch weiterhin nach dem Grundsatz II zu melden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass in §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4-6 LiqV-E auf die SolvV verwiesen wird. Für Institute, die die SolvV aufgrund der Inanspruchnahme der Übergangsfrist erst zum 1. Januar 2008 anwenden, sind daher auch in der LiqV entsprechende Übergangsregeln zu definieren.

10. Begründung zur LiqV

Zu § 2 LiqV-E:

Nach der Begründung müssen die Institute stets über eine ausreichende Liquidität verfügen. Hierzu sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass diese Anforderung nicht mit einer täglichen Ermittlung der Liquiditätskennziffer gleichzusetzen ist. Diese sollte, wie in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Grundsatz II ausgeführt, lediglich zum Ende eines Monats berechnet werden müssen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den
ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Jochen Lehnhoff

i. V.

Dr. Tamara Zieschang